

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma T. May GmbH:

1 Allgemeines

1.1 Folgende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil aller Aufträge in schriftlicher sowie elektronischer Form mit der T. May GmbH.

1.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Aufträge des Auftraggebers und zwar auch dann, wenn der Auftragnehmer hierauf nicht in jedem einzelnen Falle Bezug nimmt.

1.3 Etwaigen abweichenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter wird hiermit widersprochen. Sie erhalten nur Gültigkeit, wenn und soweit sie von uns schriftlich anerkannt sind.

2 Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Unsere Angebote verstehen sich freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind und eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

2.2 Eventuelle zum Angebot gehörende Unterlagen (z.B. Abbildungen und Zeichnungen) sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, nur annähernd maßgebend.

2.3 Die Auftragserteilung muss in schriftlicher Form oder per E-Mail erfolgen.

3 Preise und Zahlungen

3.1 Die Preise gelten für die in dem Angebot aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang, Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert abgerechnet. Die Preise gelten netto zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und verstehen sich einschließlich Verpackung und Transport.

3.2 Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, sofort nach Zugang fällig, spätestens aber 14 Tage nach Rechnungserhalt vereinbart. Bei Überschreitung der Zahlungsfristen ist die T. May GmbH berechtigt, die gesetzlich festgesetzten Verzugszinsen zu erheben.

4 Eigentumsvorbehalt

Unsere Lieferungen und Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises Eigentum der T. May GmbH.

5 Leistungs- und Lieferfristen

5.1 Soweit nicht von der T. May GmbH eine ausdrücklich als verbindlich bezeichnete Zusage vorliegt, gilt eine Lieferfrist nur als annähernd vereinbart. Bei Lieferverzug ist der Auftraggeber in jedem Falle erst nach Stellung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 4 Wochen zur Ausübung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte berechtigt.

5.2 Vereinbarte Lieferfristen können vom Auftragnehmer angemessen überschritten werden, wenn ihm unvorhergesehene Hindernisse an der rechtzeitigen Erfüllung hindern und wenn deren Beseitigung für ihn nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre.

6 Sonderleistungen

6.1 Vom Besteller gewünschte Überstunden, Nach- oder Sonntagsarbeiten sowie Stundenlohnarbeiten werden mit den tariflichen Zuschlägen gesondert in Rechnung gestellt.

7 Erfüllungsort, Lieferung und Abnahme

7.1 Erfüllungsort ist der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.

7.2 Bei Versand und Lieferung trägt der Besteller die Gefahr für unsere Leistung spätestens mit Übergabe des Liefergegenstandes, auch wenn wir – wie stets – frei Baustelle liefern und auch dann, wenn wir gemäß gesondert zu treffender Vereinbarung weitere Montage- und Instandhaltungsarbeiten übernommen haben.

7.3 Lieferung frei Baustelle setzt voraus, dass einwandfreie Zufahrtswege und Einbringungsmöglichkeiten am Erfüllungsort bis zum Aufstellungsort der verschiedenen Teile einer Anlage vorliegen. Die Mehrkosten widriger Verkehrsverhältnisse und Entlademöglichkeiten trägt der Besteller.

7.4 Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt der Vertragsgegenstand als abgenommen, wenn

- die Lieferung und, sofern der Auftragnehmer auch die Installation schuldet, die Installation abgeschlossen ist,
- der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem Ziffer 7 (4) mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
- seit der Lieferung oder Installation 12 Werktage vergangen sind oder Auftraggeber mit der Nutzung des Vertragsgegenstandes begonnen hat (z. B. die gelieferte Anlage in Betrieb genommen hat)

und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation 6 Werktage vergangen sind und

- der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines dem Auftragnehmer angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

8 Gewährleistung

8.1 Die Wahrung der vertraglichen Beschaffenheit setzt voraus, dass der Vertragsgegenstand in geeigneter, sachgemäßer und sorgsamer Weise verwendet, fachgerecht montiert und in Betrieb gesetzt wird sowie Veränderungen, Wartungen und Reparaturen fachgerecht entsprechend den Betriebsanleitungen ausgeführt werden. Der Vertragsgegenstand unterliegt der natürlichen Abnutzung durch Gebrauch oder Lagerung.

8.2 Bei Lieferung offensichtlich mangelhafter oder schadhafter Anlagenteile, Fehlmengen und Falschlieferungen müssen uns diese binnen 8 Tagen nach der Anlieferung schriftlich angezeigt werden. Gleiches gilt für erkannte Mängel, Fehlmengen und Falschlieferungen. Weitergehende Obliegenheiten nach § 377 HGB beim Handelskauf bleiben unberührt.

8.3 Bei berechtigten Beanstandungen erfolgt nach unserer Wahl Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung). Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie unzumutbar, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung, Rückgängigmachung des Vertrages, Rücktritt oder – bei Fehlschlägen nur der Nachbesserung – auch Ersatzlieferung) verlangen.

8.4 Die Verjährungsfrist beträgt für andere Vertragsgegenstände als Bauprodukte im Sinne von § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB ein Jahr.

8.5 Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden) sind nach Maßgabe der Ziffer 9 (Allgemeine Haftung) ausgeschlossen. Unberührt bleiben die Ansprüche im Falle von Arglist, Vorsatz und garantierten Beschaffenheitsangaben.

8.6 Im Falle des Einkaufs durch die T. May GmbH erfolgt die Annahme des Liefergegenstandes unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit. Entdeckte Mängel werden unverzüglich gerügt werden.

9 Allgemeine Haftung

9.1 Unsere Haftung bestimmt sich ausschließlich nach den in den vorstehenden Abschnitten getroffenen Vereinbarungen. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers aus Verschulden bei Vertragsabschluss, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf grobem Verschulden durch den Auftragnehmer oder eines seiner Erfüllungsgehilfen. Diese Haftungsbegrenzung gilt für den Auftraggeber entsprechend.

9.2 Soweit es sich vorstehend um eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten handelt, haften wir auch bei leichter Fahrlässigkeit; in diesem Fall beschränkt sich die Haftung jedoch auf den Ersatz vorhersehbarer typischer Schäden.

9.3 Diese Ansprüche verjähren ein Jahr nach Empfang der Ware bzw. Abnahme der Leistung durch den Auftraggeber. Dies gilt nicht im Falle von Vorsatz.

9.4 Abweichend findet eine Erleichterung der Haftung bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit nicht statt. Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

10 Schlussbestimmungen

10.1 Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand im kaufmännischen Verkehr ist Magdeburg, soweit gesetzlich zulässig.

10.2 Wir weisen darauf hin, dass wir Daten des Vertragspartners im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes speichern.

10.3 Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.